

Amtsblatt Nr. 13 - 23. April 2021

1. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Grosselfingen

2. Freies Baugrundstück Fl.Nr. 1799, Gem. Baldingen zu verkaufen

3. Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen Freibad Marienhöhe

4. Online-Aktionstag „Inklusion“ am 05. Mai 2021

5. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 Bay-BO zur Nutzungsänderung des bestehenden Ladens in eine Sportlerlebenswelt mit externer Wohnung in Nördlingen, Gewerbestraße 6, Fl. Nr. 2124 der Gemarkung Nördlingen

6. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 Bay-BO zur Erweiterung der Gaststätte und der Küche in Nördlingen, Marienhöhe 8, Fl. Nr. 3265 der Gemarkung Nördlingen

1. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Grosselfingen

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Grosselfingen führen in der Zeit vom 02.05. bis 15.05.2021 in der Gemarkung Grosselfingen einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Friedrich Bschor, Grosselfingen, Kappelbuck 18, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 09.04.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

2. Freies Baugrundstück Fl.Nr. 1799, Gem. Baldingen zu verkaufen

Die Stadt Nördlingen verkauft im Baugebiet „Steinäcker“ in Baldingen das Baugrundstück Fl.Nr. 1799, Am Kehr 8, mit einer Fläche von 774 qm. Bewerbungen können noch bis zum 07.05.2021 abgegeben werden. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Stadtkämmerei, Herrn Hirner (09081 84-132) oder Frau Stöckle (09081 84-232).

Nördlingen, 16.04.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen

Freibad Marienhöhe
Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 13

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe:

§ 1

(1) Für die Benützung der städtischen Freibad Marienhöhe Bäderbetriebe wird eine Gebühr erhoben.

(2) In allen aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die

anfallende, gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende Gebühren erhoben, die zum Eintritt in das Freibad berechtigen:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)
1. Erwachsene 4,50 €
Eintritt von 07.00 bis 09.00 Uhr (Mo - So) 3,00 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So)

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,

Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,

Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder

der Ehrenamtskarte 2,80 €
Eintritt von 07.00 bis 09.00 Uhr (Mo - So) 2,00 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So) 2,00 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

3. Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in

der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder

Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 11,00 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,

Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden

ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis bei Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 9,50 €

b) Zehnerkarten

1. Erwachsene 39,50 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,

Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,

Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder

der Ehrenamtskarte 22,50 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

Die Zehnerkarten sind unbefristet gültig.

Die Zehnerkarten sind auch auf andere Personen übertragbar.

c) Saisonkarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

1. Erwachsene 105,00 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II,

Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,

Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte 59,00 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

3. Familie

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in

der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder

Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 180,00 €

4. Alleinerziehende

Alleinerziehende (wenn nur 1 er-

wachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und

deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 146,00 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,

Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher

Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis, etc.) vorzulegen.

5. Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis in Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte,

wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 156,00 €

d) Der Eintritt zum Sportunterricht, der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

e) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind. Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 3

Über ein Ampel-Info-System am Badeingang werden auch Besucher über die aktuelle Besucherzahl in Kenntnis gesetzt. Diese Information ist auch jederzeit auf der städtischen Homepage zugänglich. Es werden Reinigungsschließzeiten vorgenommen (aktuell 9 - 10 Uhr).

§ 4

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell, organisatorisch oder rechtlich (z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes) bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt.

§ 5

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenatz abweichende Benützungsg Gebühr beanspruchen möchte.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 25.06.2020 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 16.04.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

4. Auf Wunsch der Agentur für Arbeit, Donauwörth veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Online-Aktionstag „Inklusion“ am 05. Mai 2021, 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Am 05. Mai findet jährlich der europäische Protesttag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen statt. Anlässlich dieses Tages veranstalten der Landkreis Donau-Ries, der Inklusionsbeirat Donau-Ries, der Inklusionsrat Nördlingen und die Gesundheitsregion^{plus} DONAURIES gemeinsam einen Online-Aktionstag.

Im Fokus der Veranstaltung stehen folgende Fragestellungen:

- Welche Auswirkungen hat (fehlende) Inklusion auf die Gesundheit der Menschen?

- Wie kann Inklusion im und durch Sport gelingen?

- Welche Möglichkeiten im Bereich barrierefreies Wohnen/Bauen gibt es?

Die Teilnahme am Online-Aktionstag ist kostenfrei. Anmeldeabschluss ist der 30. April 2021.

Bitte kontaktieren Sie bei Interesse:

Christian Trollmann (Tel.: 0906 74-546), Beauftragter für die Belange von Menschen mit einer Behinderung. Anmeldung schriftlich per E-Mail unter behindertenbeauftragter@lra-donau-ries.de.

5. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 Bay-BO zur Nutzungsänderung des bestehenden Ladens in eine Sportlerlebenswelt mit externer Wohnung in Nördlingen, Gewerbestraße 6, Fl. Nr. 2124 der Gemarkung Nördlingen

Mit Antrag vom 01.04.2021 wurde bei der Stadt Nördlingen die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung des bestehenden Ladens in eine Sportlerlebenswelt mit externer Wohnung in Nördlingen, Gewerbestraße 6, Fl. Nr. 2124 der Gemarkung Nördlingen, beantragt.

Die Antragsunterlagen können bei der Großen Kreisstadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, Zimmer-Nr. 203 zu den üblichen Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09081/84-171 oder 84-271) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadt Nördlingen sind Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

Alle Beteiligten sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen bei der Stadt Nördlingen vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift bei der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, 2. Stock, Zimmer-Nr. 203 von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

- schriftlich, unter der Angabe des verletzten Rechtsgutes der befürchteten Beeinträchtigung, an die Stadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen.

- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mail-Adresse: bauverwaltung@noerdingen.de.

Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 Bay-BO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens die öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Stadt Nördlingen hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 Bay-BO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nördlingen, den 21.04.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

6. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 Bay-BO zur Erweiterung der Gaststätte und der Küche in Nördlingen, Marienhöhe 8, Fl. Nr. 3265 der Gemarkung Nördlingen

Mit Antrag vom 26.02.2021 ergänzt am 19.04.2021 wurde bei der Stadt Nördlingen die bauaufsichtliche Genehmigung zur Erweiterung der Gaststätte und der Küche in Nördlingen, Marienhöhe 8, Fl. Nr. 3265 der Gemarkung Nördlingen, beantragt.

Die Antragsunterlagen können bei der Großen Kreisstadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, Zimmer-Nr. 203 zu den üblichen Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09081/84-171 oder 84-271) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadt Nördlingen sind Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und

am Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

Alle Beteiligten sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen bei der Stadt Nördlingen vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift bei der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, 2. Stock, Zimmer-Nr. 203 von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

- schriftlich, unter der Angabe des verletzten Rechtsgutes der befürchteten Beeinträchtigung, an die Stadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen.

- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mail-Adresse: bauverwaltung@noerdingen.de.

Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 Bay-BO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens die öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Stadt Nördlingen hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 Bay-BO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nördlingen, den 21.04.2021
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister